

Richtlinien

über die Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten

Die Stadt Seelze gewährt Hilfen in Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 22 KJHG und § 13 Abs. 1 AGKJHG und übernimmt daher nach folgenden Richtlinien Elternbeiträge in Seelzer Kindertagesstätten:

I. Voraussetzungen

1. Kindertagesstättegebühren für Kinder, die selbst oder deren Personenberechtigte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten und deren Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze der §§ 76 - 79 BSHG liegt, werden vollständig übernommen.
2. Für Kinder, die selbst oder deren Personenberechtigte mit ihrem Einkommen über der Einkommensgrenze nach § 79 BSHG liegen, erfolgt eine teilweise Übernahme der Gebühren nach Maßgabe des § 84 BSHG.

II: Höhe des Zuschusses

Die Stadt Seelze übernimmt den jeweils zu zahlenden Elternbeitrag ohne Essengeld in voller Höhe oder anteilig für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen nach Ziffern I.1 und I.2. Mögliche Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und in voller Höhe auf die Leistungen der Stadt anzurechnen. Bei Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze wird der kommunale Zuschuß in der Weise festgestellt, daß zunächst vom zu berücksichtigenden Gesamteinkommen die Beträge der Einkommensgrenze von § 79 BSHG abzurechnen sind. 80 % des übersteigenden Einkommens werden als zumutbarer Eigenanteil gem. § 84 BSHG auf die Kindergartengebühr angerechnet und der Differenzbetrag als Zuschuß zu gezahlt.

III. Verfahren

A. Bewilligung der Beihilfen

1. Hilfen aufgrund dieser Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.
2. Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge sind unter Verwendung der entsprechenden Antragsvordrucke bei der Stadt Seelze zu stellen.
3. Bei Anträgen unter den Voraussetzungen gem. Ziffer I.1 ist die Bestätigung über die laufende Sozialhilfegewährung vorzulegen.
4. Bei Anträgen unter den Voraussetzungen gem. Ziffer I.2 sind Nachweise über Einkommen und finanzielle Belastungen einzureichen.
5. Die Gebührenübernahme erfolgt ab dem auf den Antragsmonat folgenden Monat und dauert längstens bis zum Monat vor dem nächsten Einschulungstermin (Ende des sogenannten Kindergartenjahres). Über Einkommensveränderungen innerhalb des Kindergartenjahres, die die Bezuschussung der Gebühren beeinflussen könnten, ist der Träger unverzüglich zu informieren.

6. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres ist die Hilfe stets neu zu beantragen.
7. Der Träger der jeweiligen Einrichtung erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

B. Abrechnungsverfahren mit den freien Trägern

1. Während des Kalenderjahres führend die Träger der Einrichtungen für jedes Kind, das einen Zuschuß von der Stadt Seelze erhält, ein Kostenblatt.
2. Am Ende des Kalenderjahres werden die Summen der einzelnen Kostenblätter / Personenkonten auf einem Abrechnungsvordruck aufgelistet.
3. Dieser Abrechnungsvordruck ist zusammen mit den einzelnen Kostenblättern bis spätestens 01. Februar des Folgejahres an die Stadt Seelze zu übersenden.
4. Die Träger erhalten von der Stadt Seelze vierteljährliche Abschlagszahlungen auf der Basis der im Vorjahr erstatteten Zuschüsse. Bei Vorlage der Jahresrechnung wird der tatsächliche Erstattungsbetrag für das abgelaufene Kalenderjahr errechnet und ggfs. eine Nachzahlung oder Rückforderung veranlaßt.
5. Die Träger der Einrichtungen geben der Stadt jederzeit Einsicht in die Antrags- und Abrechnungsunterlagen und erteilen notwendige Auskünfte.
6. Anträge und Antragsunterlagen sind 3 Jahre aufzubewahren

IV. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.08.1995 in Kraft. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch diesen Zeitpunkt nicht, da die Stadt Seelze bereits ab 01.08.1995 entsprechend der vorstehenden Richtlinien verfahren ist.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Übernahme von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01. Januar 1994 außer Kraft.

Seelze, den 02. Juni 1998

Niebuhr
Bürgermeister

Scholz
Stadtdirektor